

Bekanntmachung der Stadt Jülich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Jülich am 25 Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Jülich statt.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW 2013 S. 878) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Jülich vom 13.03.2014 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Wahl am 25. Mai 2014 auf. Die notwendigen amtlichen Formblätter können beim Wahlleiter der Stadt Jülich, Wahlamt, Große Rurstraße 17 , 52428 Jülich während der Öffnungszeiten des Wahlamts: montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14-00 – 18.00 Uhr abgeholt werden.

Auf die Bestimmungen des § 27 GO NRW und der oben genannten Wahlordnung der Stadt Jülich vom 13.03.2014 weise ich hin.

Inbesondere gilt:

1. Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nach der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Jülich besteht der Integrationsrat aus zwölf direkt gewählten und sechs aus dem Rat entsandten Mitgliedern.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

2. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie können als Bewerberliste oder für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Weiterhin kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste und für jede/n Einzelbewerber/in angegeben werden. Eine gleichzeitige Kandidatur als persönliche/r Vertreter/in und als Bewerber/in ist ausgeschlossen. Die Wahlvorschläge sind ausschließlich auf amtlichen Formularen einzureichen, die durch den/die Wahlleiter/in ausgegeben werden.
4. Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit und bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ggf. ein Kennwort enthalten. Bei Bewerberlisten ist darüber hinaus eine Listenbezeichnung und ggf. eine Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Eine einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Donnerstag, 17. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Jülich, den 14.03.2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Stommel

